

**Muster: Satzung Einspartenverein**

**Die vom Bayerischen Landes-Sportverband e.V. bereitgestellten Mustervorlagen dienen ausschließlich als Orientierungshilfe. Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mustertexte, die nicht auf die individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Vereins zugeschnitten sind.**

**Es wird keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Anwendbarkeit der Inhalte im Einzelfall übernommen.**

**Vor Verwendung sollte jede Vorlage individuell geprüft und an die spezifischen Bedürfnisse sowie die rechtlichen Anforderungen des konkreten Vereins angepasst werden.**

**Die Nutzung der Vorlagen erfolgt auf eigene Verantwortung.**

**TEIL I  
ALLGEMEINES**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

[Vereinsname].

(2) Er hat seinen Sitz in [Vereinsitz].

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu dem bayerischen Sportfachverband vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

**§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart [Sportart].
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme an und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren. [Vereinstätigkeit]
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
- (4) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (5) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein und seine Beschäftigten pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

### **§ 4 Vergütung für Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft [Vereinsorgan]. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) [Vereinsorgan] ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist [Vereinsorgan] ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von [Frist] nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom [Vereinsorgan] erlassen und geändert wird.

## **TEIL II MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden gleichzeitig sämtliche von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

- (4) Über einen Ausschluss entscheidet [Vereinsorgan]. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Beschwerdeverfahrens nicht fristgemäß wahr oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Eine Erstattung von Beiträgen, die für das laufende Geschäftsjahr im Voraus erbracht wurden, ist ausgeschlossen.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom [Vereinsorgan] bei Vorliegen einer der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - a) Verweis
  - b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei [...] €.
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
  - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie dessen Fälligkeit werden vom [Vereinsorgan] im Rahmen der Beitragsordnung beschlossen. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
- (3) Bei unterjährigem Eintritt wird der Mitgliedsbeitrag quartalsmäßig berechnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen und deren Höhe festlegen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, die Erhebung eines angemessenen Beitragszuschlages beschließen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Über die Erhebung und deren Höhe entscheidet das [Vereinsorgan]. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

### **TEIL III VEREINSORGANE**

#### **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
- (2) Die Übernahme einer Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (4) Organmitglieder müssen volljährig sein.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem [Anteil] der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
  - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
  - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
  - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell und erfolgen, sodass einzelne oder alle Vereinsmitglieder an der Versammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Zur Durchführung einer virtuellen Versammlung wird der gültige Zugangscodes mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscodes und sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen,

wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich [Ladungsfrist] Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Ladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (2) Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (3) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein [Quorum] der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit die vorliegende Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist abweichend davon erforderlich für
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Änderung des Vereinszwecks,
  - c) die Auflösung des Vereins.

- (5) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen werden ebenfalls nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegeben.
- (6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) [...]
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des [Vereinsorgans] können sie von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht durch die vorliegende Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von [Zeitraum] gewählt, beginnend mit dem Tag der Wahl. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom [Vereinsorgan] für den Rest der Amtszeit ein Ersatz-Vorstandsmitglied zu wählen.
- (5) Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht möglich.

## **§ 13 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (5) Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Es kann auch gestattet werden, dass einzelne Vorstandsmitglieder ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimme spätestens bei Beschlussfassung in Textform abgeben. Für Beschlüsse, bei denen sie ihre Stimme abgegeben haben, gelten sie als anwesend. Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.
- (6) Außerhalb von Versammlungen können Vorstandsbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und bis zu einem bei Aufforderung zur Stimmabgabe gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

- (1) Die von dem [Vereinsorgan] für die Dauer von [Zeitraum] gewählten [Anzahl] Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein und dürfen keinem anderen Organ des Vereines angehören.

### **TEIL IV SONSTIGE VORSCHRIFTEN**

#### **§ 15 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26, Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des

Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Staatsangehörigkeit,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

[Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- 
- ]

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art. 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern der Verein aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend S. 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von [Frist] einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an [Empfänger].

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am [Datum] in [Ort] beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## Erläuterungen zum Muster

- zu § 1** (1) Der Verein darf seinen Namen grundsätzlich frei wählen. Er dient der Kennzeichnung des Vereins und muss sich daher von dem Namen anderer Vereine innerhalb derselben Gemeinde deutlich unterscheiden, § 57 Abs. 2 BGB.

Der Vereinsname darf zudem nicht irreführend sein und etwa über Art, Zweck, Alter oder Größe des Vereins täuschen.

- (2) Auch der Sitz des Vereins kann grundsätzlich frei gewählt werden und muss insbesondere nicht mit dem Verwaltungssitz oder dem Ort der Hauptbetätigung übereinstimmen. Allerdings sollte der Vereinssitz nicht rein willkürlich gewählt werden, sondern zumindest einen Bezug zum Verein aufweisen.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Dadurch wird die Öffentlichkeit über die Eintragung und die damit einhergehenden Haftungskonsequenzen informiert.

Nach der Eintragung lautet die Formulierung der Satzung dann wie folgt:

(1) *Der Verein führt den Namen*

*[Vereinsname] e.V.*

(2) *Er hat seinen Sitz in [Vereinssitz].*

(3) *Er ist im Vereinsregister des [Registergericht] unter der Nummer VR [Nummer] eingetragen.*

(4) *[...]*

- 
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr. Ein abweichendes Geschäftsjahr kann jedoch im Rahmen der Vereinssatzung festgelegt werden.
  - (5) Nach § 12 Abs. 2 S. 2 BLSV-Satzung muss die Vereinssatzung von Mitgliedsvereinen deren Mitgliedschaft im BLSV und die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verband regeln.

- 
- zu § 2** (1) In der Satzung muss der Vereinszweck geregelt werden. Diesem kommt eine besondere Bedeutung zu. Er ist Grundlage der Beurteilung der Gemeinnützigkeit.

Vor dem Hintergrund des § 52 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 21 AO empfiehlt es sich, im Rahmen der Satzung ausdrücklich die Formulierung „Pflege und Förderung des Sports“ als Vereinszweck anzugeben. Auf diese Weise werden die Voraussetzungen für den Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins bestmöglich erfüllt.

Die konkrete Art der Verwirklichung, etwa die betriebenen Sportarten, können dann im weiteren Verlauf der Satzung geregelt werden.

- (2) Bei der Förderung des Sports handelt es sich regelmäßig unproblematisch um einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 51 – 68 AO (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“).

Die gemeinnützigen Tätigkeiten sind in § 52 Abs. 2 AO im Grundsatz abschließend genannt.

- (3) Die Mittel des Vereins müssen im Interesse des Vereins und seines satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden und dürfen einzelne Vereinsmitglieder nicht unverhältnismäßig begünstigen.

Die Regelung entspricht der in Anlage 1 zu § 60 AO festgesetzten Musterformulierung und sollte daher zwingend verwendet werden.

- (4) Änderungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit müssen dem Bayerischen Landessportverband und den jeweiligen Sportfachverbänden, sowie dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitgeteilt werden.

- 
- zu § 3** (1) Im Rahmen der Vereinstätigkeit wird nunmehr konkret geregelt auf welche Weise die Förderung des Sports als Vereinszweck verwirklicht werden soll. Dafür werden zunächst eine oder mehrere konkrete Sportarten benannt.

Gemäß § 8 Abs. 1 BLSV-Satzung muss der Vereinszweck eines Mitgliedsvereins des BLSV auf das Ausüben einer oder mehrerer vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet sein. Anderenfalls ist eine Mitgliedschaft im BLSV nicht möglich. Die Sportart muss dabei gemäß § 3 BLSV-Aufnahmeordnung in der Satzung des jeweiligen Vereins ausdrücklich festgelegt sein.

- (2) Die Vereinstätigkeit ist zudem möglichst konkret zu beschreiben. Sie wird regelmäßig in der Teilnahme an und der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren liegen.

Daneben sind jedoch weitere Tätigkeitsbereiche denkbar, etwa die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen oder die Schulung von Vereinsmitarbeitenden. Insoweit sind weitere Tätigkeitsbereiche, je nach individueller Handhabung zu ergänzen.

- (3) Das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, sowie die ausdrückliche Erklärung demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegenzutreten, ermöglicht es im Einzelfall, unter Berücksichtigung der übrigen satzungsmäßigen Voraussetzungen, vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen bei entsprechendem Fehlverhalten einzelner Mitglieder zu ergreifen.

Gegebenenfalls kann die Regelung durch einen Unvereinbarkeitsbeschluss ergänzt werden. Dieser könnte etwa wie folgt lauten:

*(3) [...] Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.*

Eine solche Regelung ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts möglich. Der Verein kann vor dem Hintergrund der Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG seine Regelungen zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern selbst bestimmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.02.2023 - 1 BvR 187/21).

- (4) Die Regelung, die Funktion des Sports als verbindendes Element fördern und Personen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat bieten zu wollen, ergänzt die vorangegangene Regelung und definiert dies zu satzungsmäßigen Zielen des Vereins.

Handeln Mitglieder den in der Satzung geregelten Vereinszielen zuwider, so können, unter Berücksichtigung der übrigen satzungsmäßigen Voraussetzungen vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.

- (5) Daneben sollte auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Satzung ausdrücklich verankert werden. Insbesondere dem Schutz vor sexualisierter Gewalt kommt eine zentrale Bedeutung zu.

Um einen effektiven Schutz sicherzustellen, sollten Sportvereine entsprechende Schutzkonzepte entwickeln. Wichtige Elemente können in diesem Zusammenhang der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien, die verpflichtende Vorlage erweiterter Führungszeugnisse und die Erklärung eines Ehrenkodex sein. Außerdem empfiehlt es sich entsprechende Ansprechpersonen zu benennen.

- zu § 4 (1) Grundsätzlich werden alle Ämter im Verein ehrenamtlich, also unentgeltlich, erbracht. Dies ist für den Vorstand ausdrücklich in § 27 Abs. 3 S. 2 BGB geregelt.

Allerdings kann im Rahmen der Satzung abweichend davon geregelt werden, dass für Vereins- und Organämter Vergütungen in Form eines Gehalts oder einer Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

- (2) Eine Vergütung für Vereins- und Organämter ist also nur bei einer entsprechenden Regelung innerhalb der Satzung möglich.

Bei Vergütungszahlungen ohne entsprechende Satzungsgrundlage können sich Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand ergeben. Auch würden solche Zahlungen einen Verstoß gegen das gemeinnützigkeitsrechtliche Gebot der Selbstlosigkeit nach § 55 AO darstellen, was sogar zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen könnte.

Es empfiehlt sich daher eine entsprechende Regelung aufzunehmen, welche bei Bedarf die Zahlung von Gehalt oder einer angemessenen Aufwandsentschädigung ermöglicht.

Im Rahmen der Regelung sollte auch niedergelegt werden, welches Vereinsorgan die entsprechende Entscheidung zu treffen hat. Denkbar wäre etwa der Vorstand oder – wenn in der Satzung vorgesehen – ein entsprechender Beirat. Fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung ist gemäß § 32 Abs. 1 BGB die Mitgliederversammlung zuständig.

Denkbar sind in diesem Zusammenhang auch anderweitige Regelungen, etwa ein hauptamtlicher Vereinsvorstand

*(1) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich und gegen Entgelt beim Verein beschäftigt.*

*(2) Die Vergütung bestimmt sich nach der mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied geschlossenen Vereinbarung. Für den Abschluss der Vereinbarung sowie dessen Beendigung ist die Mitgliederversammlung [oder ein beliebiges anderes Vereinsorgan] zuständig.*

- (3) Darüber hinaus sollten auch andere Personen, die für den Verein außerhalb eines satzungsmäßigen Amtes tätig werden, (z.B. Übungsleiter) nur aufgrund einer klaren satzungsmäßigen Regelung Vergütungen erhalten.

Insoweit kann ein Vereinsorgan ermächtigt werden, entsprechende Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen.

- (4) Sollen hauptamtliche Beschäftigte, etwa als Trainer oder in der Geschäftsstelle eingestellt werden, bedarf es auch dazu einer ausdrücklichen Ermächtigung innerhalb der Satzung.

Auch insoweit kann ein Vereinsorgan ermächtigt werden, entsprechende Verträge abzuschließen.

- (5) Keine entsprechende Regelung in der Satzung ist hingegen erforderlich, wenn Ersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen, wie etwa Kosten für benötigtes Büromaterial oder vereinsbedingte Fahrtkosten, ausbezahlt werden sollen. Dieser Anspruch ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz nach §§ 670, 27 Abs. 3 S. 1 BGB.

Dabei ist zu beachten, dass der Aufwendungsersatz, anders als die Aufwandsentschädigung den entstandenen Arbeitsaufwand nicht umfasst und sich rein auf den Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten beschränkt.

Trotz der gesetzlichen Regelung empfiehlt es sich nicht nur zur Klarstellung, eine entsprechende Regelung in die Satzung aufzunehmen. Auf diese Weise können auch die Voraussetzungen, wie etwa die Frist zur Einreichung und die Notwendigkeit entsprechender Nachweise geregelt werden.

Denkbar wäre darüber hinaus auch, dass durch ein in der Satzung zu bestimmendes Vereinsorgan Grenzen des Aufwendungsersatzes beschlossen werden.

Dabei wäre etwa folgende Regelung möglich:

*(5) [...] Vom [Vereinsorgan] können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.*

- (6) Weitere Einzelheiten können etwa im Rahmen einer Finanzordnung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Verweis innerhalb der Satzung dies vorsieht.

In diesem Zusammenhang ist zu regeln, welches konkrete Vereinsorgan für den Erlass und gegebenenfalls für die Änderung einer solchen Finanzordnung zuständig ist.

- 
- zu § 5** (1) Grundsätzlich können Vereine sowohl natürliche als auch juristische Personen als Mitglieder aufnehmen.

Eine Mitgliedschaft im BLSV ist jedoch nach § 3 Abs. 3 BLSV-Aufnahmeordnung nur möglich, wenn der Verein ausschließlich natürliche Personen als Mitglieder aufnimmt. Das gilt auch für die unterschiedlichen Sportfachverbände. Eine entsprechende Regelung sollte daher zwingend in die Satzung aufgenommen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft in einen Verein wird durch die Abgabe eines Aufnahmeantrags und die entsprechende Annahme durch den Verein begründet. Rechtlich betrachtet handelt es sich dabei um zwei korrespondierende Willenserklärungen, durch die ein Aufnahmevertrag zwischen dem Mitglied und dem Verein geschlossen wird.

Der Aufnahmeantrag muss dem Verein zugehen. Grundsätzlich bestehen insoweit keine gesetzlichen Formvorschriften. Die Mitgliedschaft kann also auch mündlich oder durch schlüssiges Handeln beantragt werden. Um spätere Unklarheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich jedoch dringend Schrift- oder zumindest Textform im Rahmen der Satzung vorzuschreiben. Im Vergleich zur

Schriftform ermöglicht die Textform eine Antragsstellung auch durch anders übermittelte lesbare Erklärungen, wie etwa E-Mail oder WhatsApp.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf nach den §§ 104 ff. BGB der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Der Verein kann über die Annahme des Aufnahmeantrags frei entscheiden. Eine Pflicht zur Aufnahme des Bewerbers besteht nicht. Es empfiehlt sich eine entsprechende Zuständigkeit innerhalb der Satzung zu regeln. Fehlt es an einer solchen Regelung wäre grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, was insbesondere bei größer angelegten Vereinen oft wenig zweckmäßig sein dürfte.

Die Satzung kann darüber hinaus Aufnahmevoraussetzungen definieren oder die Zahl der Vereinsmitglieder begrenzen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Begrenzung der Mitgliedschaftsmöglichkeiten die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit nach § 52 AO gefährden kann.

Die Satzung kann zudem auch eine Probezeit vor Aufnahme in den Verein vorsehen. Hier wäre etwa folgende Formulierung denkbar:

*(3) Vor der Aufnahme hat der Bewerber eine Probezeit zu absolvieren. Über den schriftlichen Antrag des Bewerbers auf Durchführung der Probezeit sowie über deren Beendigung entscheidet der Vorstand. Während der Probezeit ist der Bewerber nicht Mitglied des Vereins. Ihm ist der Zugang zu den Einrichtungen des Vereins und die Anwesenheit bei Veranstaltungen des Vereins in jederzeit widerruflicher Weise gestattet. Der Bewerber hat für die Nutzung der Einrichtungen des Vereins die nach dieser Satzung festgelegten Gebühren zu zahlen; ein Beitrag wird während der Probezeit nicht erhoben.*

- (3) Die Satzung sollte zudem für den Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrags vereinsinterne Rechtsbehelfsmöglichkeiten vorsehen. Zweckmäßig dürfte es regelmäßig sein, die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung zuzuweisen.

---

**zu § 6** (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitglieds, dem Vereinsaustritt oder dem Ausschluss aus dem Verein.

Übt das entsprechende Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ein Vereinsamt aus, so endet diese Tätigkeit zeitgleich mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

- (2) Die Mitglieder sind gesetzlich zum Austritt aus dem Verein berechtigt, § 39 Abs. 1 BGB. Eine Einschränkung ist nicht möglich.

Wie auch beim Eintritt sieht das Gesetz auch für den Austritt keine besondere Formvorschrift vor. Sie ist daher grundsätzlich auch mündlich oder konkludent möglich. Allerdings empfiehlt es sich auch hier dringend ein Schriftformerfordernis im Rahmen der Satzung zu regeln.

Der Austritt wird grundsätzlich sofort wirksam. Zum Schutz der Planungssicherheit des Vereins erlaubt es § 39 Abs. 2 BGB jedoch eine angemessene

---

Kündigungsfrist in die Satzung aufzunehmen. Dabei darf die Frist zwischen der Austrittserklärung und der Wirksamkeit des Austritts zwei Jahre nicht überschreiten. Die Kündigungsfrist kann auch mit einem festen Austrittstermin (z.B. Ende des Geschäftsjahres) verbunden werden.

Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund kann dagegen nicht eingeschränkt werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt jedoch nur in extremen Ausnahmefällen vor.

- (3) Der Verein kann Mitglieder in Folge groben Fehlverhaltens ausschließen. Der Beschluss ist zu begründen. Ein freies Ausschließungsrecht des Vereins besteht hingegen nicht und kann auch im Rahmen der Satzung nicht vorgesehen werden.
- (4) Die Einzelheiten zu Verfahren und Voraussetzungen eines Vereinsausschlusses sollten in der Satzung ausdrücklich geregelt werden. Dies umfasst auch die Bestimmung des zuständigen Vereinsorgans. Enthält die Satzung keine Regelung ist nach § 32 Abs. 1 S. 1 BGB die Mitgliederversammlung zuständig.
- (5) Entsprechend der Regelung zur Ablehnung des Aufnahmeantrags sollte die Satzung auch für den Fall des Ausschlusses eines Vereinsmitglieds vereinsinterne Rechtsbehelfsmöglichkeiten vorsehen. Zweckmäßig dürfte es auch hier regelmäßig sein, die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung zuzuweisen.

Der Beschluss wird mit dem Abschluss des vereinsinterne Verfahrens wirksam. Damit endet die Mitgliedschaft im Verein. Dem vereinsinternen Rechtsbehelfsverfahren dürfte regelmäßig aufschiebende Wirkung zukommen.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen grundsätzlich alle wechselseitigen Rechte und Pflichten. Es empfiehlt sich jedoch möglicherweise noch ausstehende Beitragspflichten des ausscheidenden Mitglieds davon auszunehmen.

Scheidet ein Mitglied während eines laufenden Beitragszeitraums aus, so kann es grundsätzlich im Voraus geleistete Beiträge zeitanteilig zurückverlangen. Dies kann jedoch im Rahmen der Satzung – wie etwa im vorliegenden Muster – ausgeschlossen werden. Alternativ kann eine zeitanteilige Rückerstattung auch explizit in der Satzung geregelt werden:

*(5) [...] Scheidet ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus, so sind Beiträge, die für das laufende Wirtschaftsjahr im Voraus erbracht wurden, zeitanteilig zu erstatten.*

- (7) Um neben dem Vereinsausschluss als einschneidendste Ordnungsmaßnahme des Vereinsrechts auch bei weniger tiefgreifenden Verstößen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung zu haben, empfiehlt es sich auch weitere Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der Satzung zu regeln. Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen sind lediglich exemplarisch und nicht abschließend zu verstehen. Jede Ordnungsmaßnahme bedarf einer entsprechenden Grundlage innerhalb der Vereinssatzung.

- zu § 7 (1) Die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen muss in der Satzung geregelt sein. Anderenfalls besteht grundsätzlich Beitragsfreiheit.

Die Satzung soll darüber hinaus auch die Art der Beiträge ausdrücklich regeln, § 58 Nr. 2 BGB. Hier sind wiederkehrende Geldleistungen in Form von Monats- oder Jahresbeiträge ebenso denkbar, wie einmalige Gebühren (z.B. Aufnahmegebühr) oder verpflichtende Dienst- und Arbeitsleistungen.

- (2) Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt regelmäßig nicht in der Satzung, sondern in einer Beitragsordnung. Dies ist schon deshalb zweckmäßig, da anderenfalls jede Beitragsanpassung eine Satzungsänderung erfordern würde. Erforderlich ist jedoch, dass die Satzung regelt, welches Vereinsorgan zur Festsetzung der Höhe der Beiträge ermächtigt ist. Denkbar wäre hier etwa die Mitgliederversammlung oder der Vorstand.

Bei der Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge ist der Verein grundsätzlich frei. Es ist jedoch zu beachten, dass zu hohe Beiträge und Gebühren die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden können.

Daneben können für Mitglieder, welche unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, Stundungs- oder Erlassmöglichkeiten vorgesehen werden. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang etwa folgende Regelung:

*(2) [...] Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das [Vereinsorgan].*

- (3) Die Beitragspflicht des Mitglieds beginnt grundsätzlich mit dessen Vereinsbeitt. Ob und inwieweit der Beitrag im Jahr des Vereinsbeitritts anteilig berechnet wird, ist in der Satzung entsprechend zu regeln.
- (4) Wie bereits ausgeführt, können neben dem Mitgliedsbeitrag auch weitere Gebühren festgesetzt werden. Üblich ist etwa die Aufnahmegebühr bei Vereinsbeitt. Auch insoweit bedarf es einer Grundlge im Rahmen der Satzung.

Dabei sollte – wie bei den Mitgliedsbeiträgen auch – geregelt sein, welches Organ zur Festsetzung der Höhe der Gebühr ermächtigt ist. Es empfiehlt sich auch insoweit, die Höhe der Gebühr nicht im Rahmen der Satzung selbst, sondern innerhalb einer eigenen Finanzordnung zu regeln, da anderenfalls jede Anpassung der Höhe eine Satzungsänderung erforderlich machen würde.

Daneben können auch weitere Zahlungsverpflichtungen in der Vereinssatzung vorgesehen werden. Denkbar ist etwa eine Gebühr für die Inanspruchnahme gewisser Leistungen des Vereins. Dabei wäre etwa folgende Formulierung möglich:

*(5) Von den Mitgliedern können Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen des Vereins erhoben werden. Über die Erhebung von Gebühren sowie deren Höhe beschließt das [Vereinsorgan].*

- (5) Zur Abbuchung der Beiträge im Lastschriftverfahren bedarf es einer Einzugs-ermächtigung. Ein Anspruch auf deren Erteilung besteht grundsätzlich nicht.

Diese kann aber durch eine entsprechende Regelung innerhalb der Satzung begründet werden.

Die Erhebung eines angemessenen Beitragszuschlages kann bei fehlender Ermächtigung beschlossen werden. Dazu empfiehlt es sich jedoch eine entsprechende Ermächtigung in die Satzung aufzunehmen. Auch sollte auch diesbezüglich geregelt werden, welches Vereinsorgan insoweit zuständig ist. Neben der Mitgliederversammlung kann dazu etwa der Vorstand ermächtigt werden.

- (6) In diesem Zusammenhang sind die Mitglieder auch verpflichtet, mögliche Änderungen ihrer Bankverbindung oder ihrer Anschrift gegenüber dem Verein mitzuteilen.
- (7) Neben den regelmäßigen Beiträgen zur Deckung der allgemeinen Kosten des Vereins, können im begründeten Einzelfall Umlagen beschlossen werden. Dabei handelt es sich um außerordentliche Beiträge zur Deckung eines einmaligen, in der Regel nicht vorhersehbaren Bedarfs, etwa bei besonderen Aufwendungen des Vereins.

Umlagen bedürfen zwingend einer Grundlage in der Vereinssatzung. Diese muss die Voraussetzungen und die zulässige Maximalhöhe der Umlage ausdrücklich regeln. Ohne entsprechende Regelung sind Umlagen zum Schutz der Mitglieder unzulässig. Die Satzung muss darüber hinaus auch regeln, welches Vereinsorgan zum Beschluss von Umlagen berechtigt ist.

Gegenstand der Umlage können neben Geldleistungen auch Sach- oder Dienstleistungen sein. Allerdings darf der Verein seinen Mitgliedern keine unzumutbaren Belastungen auferlegen. Dies erfordert bei Umlagen in Form von Dienstleistungen regelmäßig, dass diese alternativ auch durch Geldleistungen abgelöst werden können. Denkbar wäre etwa folgende Formulierung:

*(8) Anstelle der Erhebung einer Umlage in Geld können die Mitglieder unter den in Abs. 7 bestimmten Voraussetzungen zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet werden. Sämtliche in einem Geschäftsjahr zu erbringenden Dienstleistungen dürfen einen Umfang von 20 Arbeitsstunden nicht überschreiten. Eine solche Verpflichtung besteht nur insoweit, als die zu erbringende Dienstleistung dem jeweiligen Mitglied, insbesondere im Hinblick auf dessen körperliche und gesundheitliche Verfassung, zumutbar und möglich ist.*

- 
- zu § 8** (1) Zwingend vorgeschriebene Organe eines Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Darüber hinaus ist der Verein in der Wahl seiner Führungsstruktur frei. Er kann innerhalb seiner Satzung selbst entscheiden ob weitere Organe geschaffen werden sollen. Denkbar wäre etwa eine erweiterte Vorstandschaft, ein Beirat, ein Aufsichtsrat oder ein Geschäftsführer.

Gesetzliche Regelungen zu diesen weiteren Organen existieren nicht. Daher muss sich die Satzung bei Schaffung eines solchen Organs immer auch zu dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Wirkungsweisen verhalten.

Ein weiteres denkbares Vereinsorgan ist der Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Dabei handelt es sich um eine, den Vorstand entlastende Person, welche innerhalb eines bestimmten Aufgabenbereichs Vertretungsmacht erhält. Die Bestellung erfolgt – sofern in der Satzung nicht anderweitig geregelt – durch die Mitgliederversammlung. Die Bestellung bedarf einer entsprechenden Ermächtigung innerhalb der Satzung. Diese könnte etwa wie folgt lauten:

*(2) Durch Beschluss des [Vereinsorgans] können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.*

- (2) Nach den gesetzlichen Vorgaben kann jede natürliche Person eine Organfunktion innerhalb eines Vereins übernehmen. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine gesetzliche Voraussetzung.

Trotzdem dürfte es regelmäßig sinnvoll sein, Organe mit Vereinsmitgliedern zu besetzen. Eine entsprechende Regelung innerhalb der Satzung ist somit regelmäßig zu empfehlen.

Darüber hinaus können weitere Voraussetzungen innerhalb der Satzung geregelt werden, etwa eine bestimmte Dauer der Vereinsmitgliedschaft.

- (3) Grundsätzlich können Personen auch dann in Organe gewählt werden, wenn sie bei der Wahl nicht persönlich anwesend sind.

Allerdings muss jede Wahl durch den Gewählten angenommen werden. Dies kann sinnvoll durch eine vorherige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Auch wenn der Anwendungsbereich durch die Möglichkeit hybrider Versammlungen mittlerweile geringer geworden sein dürfte, empfiehlt es sich auch weiterhin eine entsprechende Regelung in die Satzung aufzunehmen.

- (4) Wie bereits erwähnt, kann nach den gesetzlichen Vorgaben jede natürliche Person eine Organfunktion innerhalb eines Vereins übernehmen. Volljährigkeit ist keine Voraussetzung. Auch beschränkt Geschäftsfähige können bei Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters Organfunktionen übernehmen.

Abweichendes kann jedoch im Rahmen der Satzung geregelt werden. So kann ein Mindestalter für die Übernahme von Organfunktionen festgesetzt werden.

Daneben können theoretisch auch andere persönliche, berufliche oder soziale Qualifikationen zur Voraussetzung gemacht werden.

- 
- zu § 9** (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Willensbildung innerhalb eines Vereins. Hier können die Mitglieder direkt Einfluss auf die Entwicklung ihres Vereins nehmen.

Gemäß § 36 BGB ist die Mitgliederversammlung in den in der Satzung bestimmten Fällen einzuberufen, sowie dann, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Im Rahmen der Satzung ist daher zu regeln, dass die Mitgliederversammlung in gewissen zeitlichen Abständen oder zu bestimmten Zeitpunkten vorgesehen ist, § 58 Nr. 4 BGB.

---

Üblich ist eine jährliche Mitgliederversammlung. Diese wird regelmäßig als ordentliche Mitgliederversammlung bezeichnet. Hierbei sind jedoch auch andere zeitliche Abstände denkbar.

- (2) Mitgliederversammlungen, die darüber hinaus aufgrund besonderer Vorkommnisse im Interesse des Vereins einberufen werden, werden hingegen zumeist als außerordentliche Mitgliederversammlungen bezeichnet.

Das Gesetz kennt die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen nicht. Gleichwohl sind entsprechende Satzungsregelungen zulässig. Die Satzung kann dabei auch unterschiedliche Voraussetzungen für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen regeln.

Regelmäßig ist der Vorstand berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen bei Bedarf einzuberufen. Gemäß § 37 BGB ist er dazu verpflichtet, wenn ein durch die Satzung bestimmter Anteil der Mitglieder dies verlangt. Das Verlangen hat schriftlich und unter Angabe von Gründen zu erfolgen. Trifft die Satzung dazu keine Regelung so sind mindestens 10 Prozent der Mitglieder erforderlich. Andere Quoten sind grundsätzlich möglich. Jedoch sollten vor dem Hintergrund des Minderheitenschutzes keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Eine Quote von 50 Prozent oder mehr ist unzulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist nach § 32 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht ausdrücklich dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Ausdrücklich durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind insbesondere

- die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes, § 27 Abs. 1, Abs. 2 BGB
- die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Vorstand, § 27 Abs. 3
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, § 33 Abs. 1 BGB
- die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, § 41 BGB

Unabhängig davon kann die Vereinssatzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung anderweitig regeln. Dabei kann die Satzung der Mitgliederversammlung Befugnisse entziehen und anderen Vereinsorganen zuweisen oder zusätzliche Befugnisse erteilen. Der Verein hat insoweit einen weiten Gestaltungsspielraum.

Auch wenn die Satzung der Mitgliederversammlung einen Großteil der vorgesehen Rechte entziehen kann, ist eine vollständige Abschaffung der Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung nicht möglich. Die Existenz der Mitgliederversammlung wird durch zwingende gesetzliche Vorschriften vorausgesetzt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nach § 32 Abs. 1 BGB grundsätzlich als Präsenzveranstaltung zu verstehen. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung sieht das Gesetz nicht vor.

Allerdings kann abweichend davon eine virtuelle Durchführung der Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung ermöglicht werden. Dabei sollte innerhalb der Satzung das Verfahren und insbesondere auch die Möglichkeit der Stimmabgabe möglichst detailliert geregelt werden. Auch empfiehlt es sich im Rahmen der Satzung der erhöhten Missbrauchsgefahr entgegenzuwirken und die Mitglieder darauf hinzuweisen, dass die diesbezüglichen Zugangsdaten und Passwörter nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden dürfen.

Auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung ist die hybride Durchführung der Mitgliederversammlung möglich. Diese Möglichkeit ist mittlerweile gemäß § 32 Abs. 2 BGB gesetzlich vorgesehen. Trotzdem empfiehlt es sich auch hier, eine entsprechende Regelung in die Satzung aufzunehmen und das entsprechende Verfahren festzusetzen.

Ob die Mitgliederversammlung im Einzelfall in Präsenz, virtuell oder hybrid erfolgt, entscheidet das zuständige Einberufungsorgan, regelmäßig also der Vorstand. Rein virtuelle Mitgliederversammlungen bedürfen, ohne entsprechende Satzungsregelung, hingegen nach § 32 Abs. 2 BGB eines entsprechenden Mitgliederbeschlusses.

- (5) Nach § 58 Nr. 4 BGB soll die Vereinssatzung Bestimmungen über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten, also zur Notwendigkeit eines Versammlungsprotokolls.

Schon aus Gründen der Beweissicherung ist die Notwendigkeit der Anfertigung einer Niederschrift dringend zu empfehlen. Deren Richtigkeit und Vollständigkeit ist durch Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu bestätigen.

Weitere Einzelheiten zum Inhalt der Niederschrift müssen innerhalb der Satzung nicht geregelt werden und können gegebenenfalls im Rahmen einer Geschäftsordnung festgesetzt werden.

---

**zu § 10** (1) Die Mitglieder sind form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung zu laden.

Die Ladung erfolgt durch das in der Satzung festgelegte Einberufungsorgan. Enthält die Satzung insoweit keine Regelung, so hat die Ladung durch den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich auch die Vertretungsberechtigung des Vorstands aus entsprechenden Bestimmungen der Satzung ergeben kann. Enthält die Satzung auch dazu keine Regelung, so hat die Ladung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu erfolgen, § 26 Abs. 2 BGB.

Die Ladung sollte rechtzeitig erfolgen, um den Mitgliedern eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu ermöglichen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Einberufungsfrist existiert nicht. Es empfiehlt sich daher eine solche innerhalb der Satzung festzusetzen. Bei der Festsetzung der Einberufungsfrist sollte die Struktur des jeweiligen Vereins berücksichtigt werden. So kann bei einem Verein mit ausschließlich ortsansässigen Mitgliedern eine Einberufungsfrist von einer Woche ausreichen, während bei überregional tätigen Vereinen eine Frist von mindestens vier Wochen geboten sein dürfte. Im Regelfall erscheint eine Ladungsfrist von zwei Wochen angemessen.

Auch hinsichtlich der Form der Ladung besteht keine gesetzliche Regelung. Grundsätzlich kann die Ladung daher sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Die Schriftform erscheint gleichwohl zweckdienlich, um anschließende Streitigkeiten zu vermeiden. Sie sollte daher im Rahmen der Satzung vorgeschrieben werden. Die Schriftform ermöglicht es nach § 127 Abs. 2 BGB auch, die Ladung per E-Mail zu versenden. Liegen dem Verein nicht von allen Mitglieder E-Mail-Adressen vor, müssen die übrigen Mitglieder postalisch geladen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund wechselnder Anschriften empfiehlt es sich zudem eine Zugangsfiktion in die Satzung aufzunehmen, der zu Folge die Ladung als zugegangen gilt, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (2) Die Tagesordnung ist gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 BGB mit der Ladung bekannt zu geben. Sie wird durch das zuständige Einberufungsorgan festgesetzt.

Die Tagesordnung muss so konkret gefasst sein, dass sie die Mitglieder befähigt, zu entscheiden, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen und sich entsprechend vorzubereiten. Nicht ausreichend ist etwa die alleinige Bezeichnung „Satzungsänderung“. Hier wäre vielmehr der beabsichtigte Satzungsentwurf beizufügen oder zumindest die konkreten Änderungen stichwortartig zu bezeichnen.

- (3) Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Tagesordnung auf entsprechende Anträge von Mitgliedern hin ergänzt werden kann, richtet sich nach den Regelungen der Satzung. Fehlt es an einer solchen Satzungsregelung ist eine nachträgliche Ergänzung nicht möglich.

Ist die Möglichkeit einer nachträglichen Ergänzung gewollt, ist im Rahmen der Satzung weiter zu regeln, wie die Ergänzung den Mitgliedern mitgeteilt werden soll. Jedenfalls bei Satzungsänderungen muss sichergestellt sein, dass den Mitglieder eine hinreichende Zeit zur sachgerechten Vorbereitung verbleibt. Anderenfalls ist eine Ergänzung im Einzelfall unzulässig. Schon daher ist es zweckdienlich, innerhalb der Satzung eine Frist zur Einreichung von Ergänzungsanträgen festzusetzen.

Daneben können auch innerhalb der Mitgliederversammlung Anträge gestellt werden, wenn dies im Rahmen der Satzung vorgesehen ist. Dabei sollten auch die entsprechenden Voraussetzungen in der Satzung geregelt werden. Ohne ausdrückliche Regelung innerhalb der Satzung sind Ergänzungsanträge während der Mitgliederversammlung hingegen unzulässig.

Davon zu unterscheiden sind Verfahrens- und Gegenanträge, sowie Wahlvorschläge. Diese sind auch ohne eine entsprechende Satzungsregelung jederzeit möglich, wenn sie sich sachlich innerhalb der angegebenen Tagesordnungspunkte bewegen.

- 
- zu § 11** (1) Gesetzliche Vorschriften zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung existieren nicht. Ein Mindestquorum zur Beschlussfähigkeit besteht daher grundsätzlich nicht. Ein solches kann jedoch im Rahmen der Satzung festgesetzt werden. Denkbar wären etwa folgende Formulierungen:

*(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.*

Die Beschlussfähigkeit kann auch für bestimmte Tagesordnungspunkte, wie etwa Satzungsänderungen, festgelegt werden:

*(1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll die Mitgliederversammlung jedoch über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschließen, so ist sie nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.*

Um in diesem Fall die Handlungsfähigkeit des Vereins sicherzustellen kann in der Satzung für den Fall der Beschlussunfähigkeit die Möglichkeit einer Wiederholungsversammlung mit erleichterter Beschlussfähigkeit vorgesehen werden. Dies könnte etwa wie folgt geregelt werden:

*(2) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung kann am gleichen Tag im Anschluss an die erste Versammlung eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Ladung der Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen.*

- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch einen Versammlungsleiter zu leiten. Eine gesetzliche Regelung zur Auswahl des Versammlungsleiters besteht jedoch nicht. Diese bestimmt sich demnach nach den Regelungen der Satzung. Zweckdienlich dürfte regelmäßig sein, dass der erste Vorsitzende die Versammlungsleitung übernimmt, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Steht keine der in der Satzung als Versammlungsleiter vorgesehenen Personen zur Verfügung, beschließt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Im Zusammenhang mit durchzuführenden Wahlen kann es zudem sinnvoll sein, wenn die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl einem anderen Vereinsmitglied als Wahlleiter oder einem Wahlausschuss übertragen wird, insbesondere dann, wenn der eigentliche Versammlungsleiter selbst zur Wahl steht. Es empfiehlt sich eine entsprechende Möglichkeit im Rahmen der Satzung vorzusehen.

- (3) Im Rahmen der Mitgliederversammlung steht grundsätzlich jedem Mitglied ein Stimmrecht zu. Es gilt der Grundsatz „one man, one vote“.

Abweichend hiervon können in der Satzung umfassend Regelungen getroffen werden: So kann das Stimmrecht für bestimmte Mitgliederklassen, wie etwa Fördermitglieder, ausgeschlossen werden.

Unterschiedliche Möglichkeiten gibt es auch hinsichtlich des Stimmrechts minderjähriger Mitglieder. So können minderjährige Mitglieder oder Mitglieder vor Abschluss eines in der Satzung bestimmten Lebensjahres vom Stimmrecht ausgeschlossen werden. Denkbar wäre hierbei etwa folgende Formulierung:

*(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.*

Alternativ kann festgelegt werden, dass das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt wird:

*(3) [...] Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres und sonstige geschäftsunfähige Personen können ihr Stimmrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben. Kinder und Jugendliche, die bereits das siebte aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ihr Stimmrecht nur höchstpersönlich ausüben, eine Ausübung durch den gesetzlichen Vertreter ist unzulässig. Tritt eine solche Person dem Verein bei, so hat der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis zum Beitritt sowie zu allen Handlungen zu erklären, die im Rahmen der Mitgliedschaft anfallen, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen. [...]*

Auch die Art der Stimmabgabe kann im Rahmen der Satzung frei gewählt werden. Denkbar wären mündliche oder schriftliche Abstimmungen, Handzeichen oder Abstimmungen mittels elektronischer Hilfsmittel. Enthält die Satzung keine Regelungen zur Art der Stimmabgabe entscheidet dies der Versammlungsleiter unter Berücksichtigung der Vereinsübung. Er kann auch die Mitgliederversammlung darüber abstimmen lassen.

Eine geheime Abstimmung ist im Gesetz grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Anderweitiges kann jedoch im Rahmen der Vereinssatzung festgesetzt werden. Grundsätzlich sollen Abstimmungen jedoch so gestaltet werden, dass die Mitglieder unbefangen ihre Stimme abgeben können. Vor dem Hintergrund erscheint es zweckdienlich im Rahmen der Satzung vorzuschreiben, dass eine geheime Abstimmung dann erforderlich ist, wenn dies von einem festgelegtem Quorum ausdrücklich gewünscht wird. Denkbar wäre hier etwa ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Stimmabgabe erfolgt nach der gesetzlichen Regelung des § 38 BGB persönlich. Eine Vertretung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Möglichkeit der Vertretung kann jedoch im Rahmen der Satzung zugelassen werden. Umstritten ist dabei, ob eine Stellvertretung durch Nichtvereinsmitglieder zulässig ist. Denkbar wäre etwa folgende Regelung:

*(4) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich höchstpersönlich. Eine Vertretung durch andere Vereinsmitglieder ist zulässig. In diesem Fall muss der Bevollmächtigte sich zu Beginn der Versammlung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht legitimieren.*

- (4) Grundsätzlich entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 32 Abs. 1 S. 3 BGB. Dabei werden die Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen werden grundsätzlich nicht mitgezählt.

Abweichende Mehrheitsanforderungen können jedoch im Rahmen der Satzung festgesetzt werden. Unterschiede können sich dabei auch hinsichtlich der Bezugsgröße ergeben: So kann etwa auf die Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsmehrheit), die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder (Abstimmungsmehrheit) oder die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder (Mitglieder Mehrheit) abgestellt werden.

Unabhängig der Regelungen der Satzung sieht das Gesetz für einzelne Abstimmungen abweichende Mehrheitserfordernisse vor: So sind Satzungsänderungen gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen möglich. Selbiges gilt nach § 41 BGB für die Auflösung des Vereins.

Eine Änderung des Vereinszwecks ist nach § 33 Abs. 1 S. 2 BGB grundsätzlich sogar nur bei Zustimmung aller Mitglieder des Vereins möglich. Dies umfasst auch die nicht anwesenden Mitglieder, welche nach § 32 Abs. 2 BGB schriftlich zustimmen müssten.

Die Mehrheitserfordernisse können jedoch auch insoweit im Rahmen der Satzung auch anderweitig geregelt werden. Die Anforderungen können sowohl weiter verschärft als auch erleichtert werden. Grundsätzlich erscheinen die gesetzlich erhöhte Anforderungen in diesem Zusammenhang sinnvoll. Fraglich ist jedoch, ob die Zustimmung aller Mitglieder im Einzelfall praktikabel ist. Hierbei könnte bereits eine einzelne nicht abgegebene Stimme die Beschlussfassung verhindern. Gegebenenfalls empfiehlt sich daher insoweit eine abweichende Satzungsregelung.

Besonderheiten ergeben sich darüber hinaus hinsichtlich der Beeinträchtigung von Sonderrechten eines Mitglieds: Hierzu bedarf es gemäß § 35 BGB neben der Mehrheit der Mitgliederversammlung auch die Zustimmung des betreffenden Mitglieds. Dabei handelt es sich um eine zwingende Regelung, von der auch im Rahmen der Satzung nicht abgewichen werden kann.

Auch Verschmelzungs-, Spaltungs- und Formwechselbeschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen gemäß §§ 103 S. 1, 125 S. 1, 275 Abs. 2 UmwG einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Insoweit ist eine Erleichterung innerhalb der Satzung nicht möglich.

- (5) Wie bereits ausgeführt, werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen im Rahmen der Feststellung der Mehrheit grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Abweichende Regelungen innerhalb der Satzung sind jedoch auch insoweit möglich. Dabei ist genau auf die jeweiligen Formulierungen zu achten: Wäre etwa die „Mehrheit der erschienen Mitglieder“ notwendig, so dürften Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen zu werten sein. Insbesondere wenn die Satzung abweichend von der gesetzlichen Formulierung eigene Mehrheitsanforderungen stellt, empfiehlt es sich daher dringend, klarstellend explizite Regelungen zu Stimmenthaltungen, ungültigen Stimmen und vorübergehend abwesenden Mitgliedern aufzunehmen.

- (6) Vereinsrechtlich wird zwischen Abstimmungen und Wahlen unterschieden: Während Abstimmungen Sachentscheidungen darstellen, handelt es sich bei Wahlen um Personalentscheidungen.

Grundsätzlich gelten für Wahlen die oben geschilderten Regelungen zu Abstimmungen entsprechend.

Wahlen haben nach § 32 Abs. 1 S. 3 BGB grundsätzlich mit absoluter Mehrheit zu erfolgen. Es ist also eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine relative Mehrheit ist dagegen nur dann ausreichend, wenn dies in der Satzung ausdrücklich geregelt ist. Auch eine

Stichwahl zwischen den Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ist nur bei entsprechender Regelung in der Satzung möglich.

Wahlen können je nach Regelung innerhalb der Satzung in unterschiedlicher Weise erfolgen: Üblich ist in der Regel die Einzelwahl, in der über jedes zu vergebende Amt einzeln abgestimmt wird.

Bei ausdrücklicher Regelung in der Satzung ist jedoch auch eine Block- oder Listenwahl denkbar. Im Rahmen der Blockwahl stehen für mehrere gleichrangig Ämter Kandidaten zur Verfügung. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind und kann diese auf die Kandidaten verteilen, gewählt sind die Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Listenwahl gibt es hingegen Wahlvorschläge bestehend aus je einem Kandidaten für die zu besetzenden Ämter. Die Mitglieder können dann zwischen den unterschiedlichen Listen wählen.

*Bsp. Blockwahl: Es sind zwei Beisitzer zu wählen. Es gibt fünf Kandidaten. Jedes Mitglied erhält zwei Stimmen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.*

*Bsp. Listenwahl: Es sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand zu wählen. Es kandidieren A und B zusammen als 1. Vorstand und der 2. Vorstand und C und D. Die Mitglieder können entweder A und B oder C und D wählen, jedoch nicht A und D oder B und C.*

---

**zu § 12** (1) Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung das zweite zwingend gesetzlich vorgeschriebene Vereinsorgan, § 26 Abs. 1 BGB. Die Bildung des Vorstandes, also seine Zusammensetzung, ist nach § 58 Nr. 3 BGB in der Satzung zu regeln.

Grundsätzlich kann der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen. Gesetzliche Vorgaben im Sinne einer Höchst- oder Mindestanzahl existieren nicht. Jedoch ist ein Vorstand aus mehreren Personen schon deshalb sinnvoll, um bei Verhinderung einer Person die Handlungsfähigkeit des Vereins zu bewahren.

Entsprechende Regelungen sind im Rahmen der Satzung zu treffen. Dabei kann die Satzung sowohl eine konkrete Zahl an Vorstandsmitgliedern festlegen als auch eine Höchst- und Mindestgrenze und dem für die Wahl zuständigen Organ innerhalb dessen Freiraum gewähren.

*(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis sechs Personen, nämlich*

- a) dem 1. Vorsitzenden*
- b) dem 2. Vorsitzenden*
- c) dem Schatzmeister*
- d) dem Schriftführer*
- e) bis zu zwei Beisitzern.*

Im Rahmen der Satzung können den unterschiedlichen Vorstandsämtern zudem Funktionsbezeichnungen zugewiesen werden. Denkbar wären hier

---

neben den klassischen Vorstandsämtern je nach Größe und Struktur des Vereins auch weitere Zuständigkeitsbereiche wie etwa Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, etc.

- (2) Die wesentliche Aufgabe des Vorstandes ist es, den Verein nach außen rechtlich zu vertreten, § 26 Abs. 1 BGB. Die Vertretungsmacht ist grundsätzlich unbeschränkt und umfasst sämtliche Rechtsgeschäfte des Vereins.

Aufgrund dieser Vertretungsmacht sind die Namen der Vorstandsmitglieder nach §§ 64, 67 BGB in das Vereinsregister einzutragen. Zweck dieser Eintragungspflicht ist der Schutz des Rechtsverkehrs: Personen außerhalb des Vereins müssen erkennen können, wer für den Verein zu handeln berechtigt ist.

Daher empfiehlt es sich dringend im Rahmen der Satzung ausdrücklich zwischen dem Vorstand als Gesamtorgan und dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, also den Vorstandsmitgliedern, die den Verein tatsächlich rechtlich nach außen vertreten sollen, zu unterscheiden. Dies sorgt nicht nur für Klarheit hinsichtlich der in der Satzung bestimmten Vertretungsregelungen, sondern auch dafür, dass Veränderungen in der Besetzung der übrigen Vorstandsämter nicht kostenpflichtig in das Vereinsregister eingetragen werden müssen.

Wer den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB nach außen vertritt, ist im Rahmen der Satzung festzulegen. Zweckdienlich dürfte es dabei regelmäßig sein, den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden mit Vertretungsmacht auszustatten. Andere Möglichkeiten sind jedoch ebenfalls denkbar. Wie bereits oben anmerkt, erscheint es jedoch auch in diesem Zusammenhang sinnvoll, mindestens zwei vertretungsberechtigte Personen festzulegen, um die Handlungsfähigkeit des Vereins sicherzustellen.

Ist im Rahmen der Satzung lediglich ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vorgesehen, so ist dessen alleinige Vertretungsmacht zwingend. Ebenfalls zwingend ist die alleinige Vertretungsmacht jedes Vorstandsmitglieds im Sinne des § 26 BGB hinsichtlich der Entgegennahme von Erklärungen, die gegenüber dem Verein abzugeben sind, § 26 Abs. 2 S. 2 BGB.

Sind hingegen mehrere Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vorgesehen, so wird der Verein grundsätzlich nach § 26 Abs. 2 S. 1 BGB von der Mehrheit der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten. Allerdings ist insoweit eine abweichende Regelung in der Satzung möglich: So kann die Einzelvertretungsberechtigung einzelner oder aller Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vorgesehen werden oder die Gesamtvertretung durch zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB angeordnet werden. Auch kann die Mitwirkung bestimmter Vorstandsmitglieder, wie etwa des 1. Vorsitzenden vorgeschrieben werden. Wohl unzulässig und daher zu vermeiden sind Regelungen, die die Mitwirkung von Personen außerhalb des Vorstands vorschreiben. Denkbar wären insoweit etwa folgende Formulierungen:

*(2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.*

*(2) Der 1. Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.*

*(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.*

Daneben kann die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Satzung eingeschränkt werden. Dabei ist zwischen Einschränkungen im Außen- und im Innenverhältnis zu unterscheiden: Während bei Einschränkungen im Außenverhältnis tatsächlich die Möglichkeit wirksam tätig zu werden eingeschränkt wird, regeln Einschränkungen im Innenverhältnis lediglich, zu was des betreffende Vorstandsmitglied berechtigt ist („Einschränkungen im Außenverhältnis = Rechtliches Können“ – „Einschränkungen im Innenverhältnis = Rechtliches Dürfen“). Ob eine Einschränkung lediglich im Innen- oder auch im Außenverhältnis wirken soll, sollte im Rahmen der Satzungsformulierung deutlich zu erkennen sein. Anderenfalls wäre im Zweifel wohl von einer Einschränkung im Innenverhältnis auszugehen.

Im Einzelnen sind unterschiedlichste Beschränkungen, etwa hinsichtlich der Wert oder Umfang des betreffenden Rechtsgeschäfts. Diese können etwa wie folgt formuliert sein:

*(2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 € der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung [oder eines beliebigen anderen Vereinsorgans].*

*(2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung [oder eines beliebigen anderen Vereinsorgans].*

*(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.*

*(2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Ein Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € kann der Vorstand für den Verein nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung [oder eines beliebigen anderen Vereinsorgans] im Außenverhältnis bindend vornehmen.*

Grundsätzlich erscheint eine Beschränkung im Innenverhältnis regelmäßig vorzugswürdig. Anderenfalls können im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Nachweis der Vertretungsmacht entstehen und den Verein handlungsunfähig machen.

Beschränkungen im Außenverhältnis sind nach §§ 64, 68, 70 BGB in das Vereinsregister einzutragen. Fehlt es an einer solchen Eintragung ist die Beschränkung nur wirksam, wenn sie dem Vertragspartner bekannt war. Beschränkungen im Innenverhältnis sind dagegen nicht eintragungspflichtig.

Eine gesetzliche Beschränkung ergibt sich zudem aus § 181 BGB. Demnach sind dem Vorstand Rechtsgeschäfte mit sich selbst als natürlicher Person untersagt (sogenannte Inschlagäfte). Dabei ist es regelmäßig sinnvoll, im Rahmen der Satzung die Möglichkeit zu schaffen, den Vorstand durch Beschluss eines zuständigen Vereinsorgans, wie etwa der Mitgliederversammlung, von der Beschränkung zu befreien.

- (3) Nach § 27 Abs. 3 BGB führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins grundsätzlich eigenverantwortlich. Dies umfasst alle Tätigkeiten, die auf die Förderung des Vereinszwecks gerichtet sind, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die durch Gesetz oder die Vereinssatzung einem anderen Vereinsorgan, insbesondere der Mitgliederversammlung, zugewiesen sind.

Die Einzelheiten ergeben sich dabei gemäß § 27 Abs. 3 BGB aus den §§ 664 – 670 BGB: So ist der Vorstand grundsätzlich zur persönlichen Geschäftsführung verpflichtet, § 664 Abs. 1 S. 1 BGB. Er ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden, § 665 BGB, und dieser gegenüber zur Rechenschaft und Auskunft verpflichtet, § 666 BGB. Abweichende Regelungen sind jedoch im Rahmen der Vereinssatzung möglich.

- (4) Nach § 27 Abs. 1 BGB erfolgt die Bestellung des Vorstands grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung. Dies dürfte auch den absoluten Regelfall darstellen. Allerdings sind andere Regelungen im Rahmen der Vereinssatzung denkbar: So könnten auch andere Vereinsorgane zuständig oder der Vorstand selbst zur Bestellung neuer Vorstandsmitglieder ermächtigt sein.

Ist die Mitgliederversammlung für die Bestellung des Vorstands zuständig, so wählt diese die Mitglieder des Vorstands. Der Ablauf der Wahl ist im Rahmen der vorliegenden Muster-Satzung in § 11 Abs. 6 geregelt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen.

Daneben kann die Bestellung des Vorstands auch durch andere Vereinsorgane übernommen werden. Denkbar wären hier je nach Struktur des Vereins etwa Delegiertenversammlungen oder Wahlleute.

Rechtlich zulässig wäre auch eine Selbstbestimmung durch den bestehenden Vorstand (sogenannte Kooptation). Dies kann insbesondere im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit sinnvoll sein.

*(3) [...] Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bestellen.*

Unabhängig der Art der Bestellung ist immer auch die Annahme durch die betreffende Person erforderlich. Niemandem können ohne seine Zustimmung besondere Pflichten und Aufgaben auferlegt werden. Die Tätigkeit als Vereinsvorstand ist immer auch mit Pflichten verbunden, welche bei Nichterfüllung gegebenenfalls auch sanktioniert werden können.

Hinsichtlich der Dauer der Wahlperiode ist der Verein in seiner Satzungsregelung frei. Die Bestellung kann auf Zeit oder zeitlich unbegrenzt erfolgen. Enthält die Satzung keine diesbezügliche Regelung, so ist die Amtsdauer durch

das für die Bestellung zuständige Vereinsorgan im Rahmen der Bestellung zu bestimmen. Erfolgt dies nicht, wird die Bestellung als zeitlich unbefristet anzusehen sein. Schon aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich jedoch dringend, die Amtsdauer innerhalb der Satzung zu regeln. Sinnvoll dürfte regelmäßig eine Amtsdauer von zwei bis vier Jahren sein.

Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Wahlperiode. Da es aus unterschiedlichen Gründen immer wieder zu zeitlichen Abständen zwischen dem Ablauf der Wahlperiode und der Durchführung der Neuwahl kommen kann, empfiehlt es sich zudem dringend im Rahmen der Satzung festzulegen, dass das Amt bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des Vorstands fortgeführt wird. Auf diese wird eine zeitweise Handlungsunfähigkeit des Vereins verhindert.

Die Bestellung des Vorstands ist gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 BGB grundsätzlich widerruflich. Diese Möglichkeit kann durch eine entsprechende Regelung in der Satzung darauf beschränkt werden, dass eine Widerruflichkeit nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gegeben ist, § 27 Abs. 2 S. 2 BGB. Ein vollständiger Ausschluss der Widerrufsmöglichkeit ist auch im Rahmen der Vereinssatzung nicht möglich. Zuständig für den Widerruf ist, soweit nicht in der Satzung anderweitig geregelt, das für die Bestellung zuständige Vereinsorgan, regelmäßig also die Mitgliederversammlung.

Daneben ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, sein Amt niederzulegen. Die Niederlegung bedarf keiner besonderen Form und ist auch mündlich möglich. Sie kann jedenfalls bei unentgeltlich tätigen Vorstandsmitgliedern jederzeit erfolgen. Allerdings kann eine Einschränkung dahingehend erfolgen, dass die Amtsniederlegung nicht zur Unzeit erfolgen soll, also wenn dies für den Verein mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. In diesem Fall könnte sich der Niederlegende schadensersatzpflichtig machen.

- (5) Ob eine Wiederwahl möglich ist oder die Mitgliedschaft im Vorstand auf eine gewisse Anzahl an Wahlperioden beschränkt sein soll, kann im Rahmen der Vereinssatzung ebenfalls geregelt werden. Grundsätzlich erscheint die Möglichkeit einer Wiederwahl jedoch sinnvoll.
- (6) Ebenfalls frei im Rahmen der Satzung entschieden werden kann, ob mehrere Vorstandsämter gleichzeitig durch eine Person wahrgenommen werden können. Eine gesetzliche Regelung, welche eine solche Personalunion ausschließen würde, existiert nicht. Ist dies nicht gewünscht, so muss eine entsprechende Regelung in die Satzung aufgenommen werden. Anderenfalls empfiehlt sich eine klarstellende Regelung aufzunehmen.

---

**zu § 13** (1) Besteht ein Vorstand aus mehreren Personen erfolgt die Meinungsbildung durch Beschlussfassung grundsätzlich im Rahmen der Vorstandssitzung. Dabei verweist § 28 Abs. 1 BGB auf die gesetzlichen Regelungen zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Damit können Vorstandssitzungen auch hybrid und virtuell abgehalten werden. Schriftliche Beschlüsse sind möglich, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Abweichende Regelungen können im Rahmen der Satzung festgelegt werden.

- (2) Nach den gesetzlichen Regelungen müssen die Vorstandsmitglieder unter Angabe von Ort und Zeit geladen werden. Die Ladung erfolgt grundsätzlich

durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Gesetzliche Regelungen zu Form und Frist der Ladung bestehen nicht. Es empfiehlt sich daher dies im Rahmen der Satzung oder in einer entsprechenden Geschäftsordnung zu regeln. Grundsätzlich dürften die Anforderungen insoweit im Vergleich zur Ladung der Mitgliederversammlung herabgesetzt sein. Fehlt es an einer solchen Regelung bestehen keine Formvorschriften und die Ladung hat mit angemessener Frist zu erfolgen.

Gesetzlich vorgesehen ist hingegen das Erfordernis einer Tagesordnung, welche im Rahmen der Ladung mitverschickt werden muss. Davon kann jedoch im Rahmen der Satzung abgewichen werden:

*(2) [...] Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.*

- (3) Die Beschlussfähigkeit setzt nach der gesetzlichen Regelung nicht voraus, dass alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vielmehr können dann die anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse fassen. Dies ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn nur ein einziges Vorstandsmitglied anwesend ist. Regelmäßig wird jedoch in der Vereinssatzung festgelegt, dass die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit eines bestimmten Vorstandsmitglied (z.B. des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters) oder einer Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern vorgeschrieben ist. Um Beschlüsse, die von der Mehrheit des Vorstands nicht getragen werden auszuschließen, erscheint es sinnvoll, jedenfalls die Möglichkeit der Beschlussfassung eines einzelnen Vorstandsmitglieds im Rahmen der Satzung auszuschließen.

Umstritten ist, ob die Beschlussfähigkeit des Vorstands voraussetzt, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Dies wurde bis zur Jahrtausendwende überwiegend vertreten, dürfte mittlerweile aber weitgehend abgelehnt werden. Trotzdem empfiehlt es sich diesbezüglich eine klarstellende Regelung in die Satzung aufzunehmen, insbesondere weil fehlende Beschlussfähigkeit bei Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes die Handlungsfähigkeit des Vorstands, etwa bei Tod oder Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds erheblich einschränkt.

Die Beschlussfassung erfolgt nach der gesetzlichen Regelung der §§ 28, 32 Abs. 1 S. 3 BGB mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Insoweit gelten die Ausführungen zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend.

- (4) Eine Protokollierung der Beschlüsse des Vorstands ist – anders als bei den Beschlüssen der Mitgliederversammlung – gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie kann jedoch im Rahmen der Vereinssatzung geregelt werden. Dies erscheint zur Vermeidung Streitigkeiten auch sinnvoll.
- (5) Wie bereits oben erwähnt ist eine virtuelle oder hybride Durchführung der Vorstandssitzung mittlerweile als zulässig anerkannt. Trotzdem erscheint es auch weiterhin sinnvoll, das entsprechende Verfahren im Rahmen einer Satzungsregelung festzulegen.
- (6) Ebenfalls bereits angesprochen wurde die Möglichkeit einer schriftlichen Beschlussfassung. Diese ist grundsätzlich zulässig, wenn dem alle Mitglieder

des Vorstands zugestimmt haben. Abweichende Regelungen innerhalb der Satzung sind möglich.

Entsprechend sieht die vorliegende Muster-Satzung vor, dass eine Beschlussfassung in Textform möglich ist, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und innerhalb einer gesetzten Frist mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen abgegeben hat. Dies erscheint eine zweckdienliche Möglichkeit, um einerseits die Beteiligung aller Vorstandsmitglieder sicherzustellen, ohne andererseits die Handlungsfähigkeit des Vorstands außerhalb der Vorstandssitzungen übermäßig zu beeinträchtigen.

- 
- zu § 14** (1) Eine gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung und Offenlegung der Rechnungslegung besteht im Vereinsrecht nicht. Vor diesem Hintergrund ist die Wahl von Kassenprüfern gesetzlich nicht vorgeschrieben. Trotzdem erscheint es zur Vermeidung von Streitigkeiten und Unklarheiten sinnvoll, eine entsprechende Verpflichtung im Rahmen der Satzung festzusetzen.

Während bei Großvereinen eine externe Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sinnvoll sein kann, scheint es bei der Mehrzahl der Vereine angemessen, die Prüfung durch vereinsinterne Prüfungsämter vornehmen zu lassen. Diese werden regelmäßig als Kassenprüfer, Revisoren oder Rechnungsprüfer bezeichnet.

Dabei sollten im Rahmen der Satzung die Zahl der Prüfer, deren Bestellung und die jeweiligen Prüfungsaufgaben und Kompetenzen festgelegt werden. Der Verein ist insoweit mangels gesetzlicher Regelungen frei. Jedenfalls bei kleineren Vereinen erscheint ein Zahl von zwei Kassenprüfern angemessen.

Die Kassenprüfer sind durch das in der Satzung vorgesehene Organ zu bestellen. Hier erscheint grundsätzlich die Mitgliederversammlung als Bestellungsorgan naheliegend. Die Dauer Wahlperiode sollte den übrigen Organen angepasst werden.

- (2) Sinnvoll ist es zudem regelmäßig im Rahmen der Satzung auch eine Regelung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Kassenprüfers zu treffen. Denkbar ist hierbei die Aufgabe nach dem Ausscheiden von dem verbleibenden Kassenprüfern allein durchführen zu lassen. Jedoch sind auch andere Möglichkeiten, wie etwa die Wahl eines Ersatzprüfers denkbar.
- (3) Wie bereits mitgeteilt, erscheint es jedenfalls bei der Mehrheit der Vereine zweckdienlich die Kassenprüfung vereinsintern durch gewählte Vereinsmitglieder vornehmen zu lassen.

Vor dem Hintergrund der Prüfungsfunktion erscheint es zudem sinnvoll, dass Kassenprüfer nicht zeitgleich anderen Organen des Vereins angehören. Anderenfalls wären Interessenskonflikte zu befürchten. Eine entsprechende Regelung sollte in die Satzung aufgenommen werden.

- 
- zu § 15** (1) Organ- und Amtsträger haften dem Verein und dessen Mitgliedern gegenüber nach § 280 Abs. 1 BGB grundsätzlich für alle Schäden, die aus der nicht ordnungsgemäßen Führung der Vereinsgeschäfte entstehen.
-

Dabei sind unterschiedlichste Haftungssituationen denkbar: So kann sich eine Haftung des Vereinsvorstands etwa in Folge der Missachtung von Verkehrs-sicherungspflichten, einer unsachgemäßen Auswahl und Überwachung von Übungsleitern oder einer mangelhaften Prüfung der Ordnungsgemäßheit von Rechnungen ergeben.

Zur Minimierung dieser nicht unerheblichen Haftungsrisiken und zum Schutz der ehrenamtlich tätigen Organ- und Amtsträger, begrenzen die Regelungen der §§ 31a Abs. 1, 31b Abs. 1 BGB die Haftung für diese auf vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Für lediglich (einfach) fahrlässig herbeigeführte Schäden haften die Organ- und Amtsträger dem Verein und dessen Mitgliedern gegenüber nicht. Voraussetzung ist, dass die Organ- und Amtsträger ehrenamtlich tätig sind, also eine etwaige Vergütung die Höchstgrenze des § 3 Nr. 26, Nr. 26a EStG von derzeit 840,00 € jährlich nicht übersteigt.

Dies gesetzlich vorgesehene Haftungserleichterung kann grundsätzlich im Rahmen der Satzung anderweitig geregelt werden. Trotzdem erscheint sie jedenfalls für die Mehrzahl der Vereine angemessen. Klarstellend empfiehlt es sich die Haftungserleichterung auch im Rahmen der Satzung ausdrücklich zu verankern.

Die Haftungserleichterung gilt ausschließlich gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, nicht jedoch gegenüber Person außerhalb des Vereins. Dies folgt schon daraus, dass der Verein selbst nicht regeln kann, inwieweit er oder seine Organ- und Amtsträgern Außenstehenden gegenüber haften. Allerdings sehen die §§ 31a Abs. 2, 31b Abs. 2 BGB unter den oben genannten Voraussetzungen jeweils einen Freistellungsanspruch des Organ- oder Amtsträgers gegenüber seinem Verein vor, wenn die Schadensersatzpflicht bei Wahrnehmung der übertragenen Vereinsaufgaben entstanden ist.

- (2) Der Verein als eigenständige juristische Person haftet nach § 31 BGB für Schäden, die seine Vertreter bei der Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Dies gilt sowohl gegenüber den Vereinsmitgliedern als auch gegenüber Außenstehenden.

Die Haftung des Vereins gegenüber Außenstehenden kann im Rahmen der Satzung nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden. Der Verein kann selbst nicht regeln, inwieweit er Außenstehenden gegenüber haftet.

Im Gegensatz dazu ist eine Beschränkung der Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern im Rahmen der Satzung möglich, soweit dies (einfach) fahrlässig verursachte Schäden betrifft. Die Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, kann im Rahmen der Satzung auch den Vereinsmitgliedern gegenüber nicht ausgeschlossen werden.

Um die Haftungsrisiken des Vereins zu minimieren, empfiehlt es sich eine entsprechende Regelung in die Vereinssatzung aufzunehmen.

---

**zu § 16** (1) Zur Mitgliederverwaltung ist es zwingend erforderlich, dass ein Verein unterschiedliche personenbezogene Daten seiner Vereinsmitglieder, selbstverständlich unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-

---

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) speichert.

Dazu ist eine Regelung im Rahmen der Satzung erforderlich, wie und unter welchen Voraussetzungen entsprechende Daten gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Denkbar in diesem Zusammenhang auch auf eine entsprechende Datenschutzordnung zu verweisen, in welcher die Einzelheiten geregelt sind. Hier wäre etwa folgende Formulierung denkbar:

- (1) *Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder gespeichert und verarbeitet.*
- (2) *Die Einzelheiten des rechtskonformen Umgangs mit den personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder werden in der Datenschutzordnung geregelt, welche durch das [Vereinsorgan] zu beschließen ist.*

- (2) Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von dem Verein und seinen Amts- und Organträgern ausschließlich zur Erfüllung der jeweiligen übertragenen Aufgaben genutzt oder bekanntgegeben werden. Dies gilt auch nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) ist der Verein verpflichtet im Rahmen der Bestandsmeldung personenbezogene Daten seiner Mitglieder weiterzugeben.

Ist der Verein darüber hinaus Mitglied in einem Sportfachverband, so ist er auch dort im Hinblick auf Verwaltungs- und Organisationszwecke verpflichtet personenbezogene Daten seiner Mitglieder weiterzugeben. Dies kann auch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Wettkampfbetriebs gelten.

- (4) Im Einzelfall kann der Verein gegenüber Mitgliedern verpflichtet sein, Daten anderer Vereinsmitglieder zu offenbaren. Voraussetzung ist, dass das Interesse des anfragenden Mitglieds das Geheimhaltungsinteresse des Vereins und die berechtigten Belange der übrigen Mitglieder überwiegt.

Dies ist insbesondere dann denkbar, wenn die Offenlegung der Daten erforderlich ist, um dem anfragenden Mitglied die Durchsetzung satzungsmäßiger Rechte zu ermöglichen. Davon kann ausgegangen werden, wenn etwa Kontaktmöglichkeiten der Mitglieder angefragt werden, um ein gesetzlich oder im Rahmen Satzung vorgeschriebenes Stimmquorum zu organisieren.

- (5) Insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit hat der Verein regelmäßig ein Interesse daran personenbezogene Daten und Fotos von und mit Mitgliedern über unterschädliche Kanäle zu verbreiten.

Diesbezüglich steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Es empfiehlt sich eine entsprechende Einwilligung vorab schriftlich einzuholen, regelmäßig bereits im Rahmen des Mitgliedsantrags.

- (6) Im Übrigen sind andere, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hinausgehende Verwendungen personenbezogener Daten, nur erlaubt, wenn das Mitglied diesem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, der Verein dazu gesetzlich verpflichtet oder die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder der Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient. Dabei ist stets eine Abwägung der Interessen der betroffenen Person erforderlich.

Der Verkauf personenbezogener Daten ist in jedem Fall unzulässig.

- (7) Den Vereinsmitgliedern steht nach den gesetzlichen Vorschriften ein Auskunftsrecht hinsichtlich der zu seiner Person verarbeiteten Daten zu. Dies umfasst auch den Empfänger verbreiteter Daten und den jeweiligen Zweck der Verbreitung.

Die Vereinsmitglieder können zudem die Berichtigung und die Löschung der Daten verlangen. Auch können sie die Einschränkung der Verarbeitung der Daten, den Widerspruch gegen die Verarbeitung und die Übertragung der Daten geltend machen.

- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft müssen alle personenbezogenen Daten gelöscht werden, sofern und sobald sie nicht mehr erforderlich sind.

Sofern Daten einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, sind sie für die weitere Verwendung zu sperren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen.

- (9) Die personenbezogenen Daten sind zudem durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Dies umfasst den Einsatz aktueller Betriebssysteme, sicherer Passwörter und Backups.

Der Einsatz eines Datenschutzbeauftragten ist hingegen nur dann erforderlich, wenn mindestens zehn Personen ständig, also mehr als die Hälfte ihrer Tätigkeit, mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind. Dies dürfte bei ehrenamtlich geführten Vereinen regelmäßig nicht gegeben sein.

Trotzdem kann selbstverständlich freiwillig ein Datenschutzbeauftragter benannt werden. Insoweit wäre eine satzungsmäßig Regelung sinnvoll. Denkbar wäre dabei etwa folgende Formulierung:

*(9) [...] Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom [Vereinsorgan] ein Datenschutzbeauftragter benannt.*

- 
- zu § 17** (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nach § 41 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dies kann auch in der Satzung nicht anderweitig geregelt werden. Zulässig wäre es jedoch die Auflösung zusätzlich von der Zustimmung eines anderen Vereinsorgans, wie etwa des Vorstands, abhängig zu machen.
-

Hinsichtlich der Einberufung der Mitgliederversammlung ergeben sich im Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins keine Besonderheiten. Grundsätzlich gelten die allgemeinen gesetzlichen oder im Rahmen der Satzung festgelegten Regelungen. Allerdings können im Rahmen der Satzung auch anderweitige Regelungen getroffen werden: Denkbar wäre es, vor dem Hintergrund der Tragweite der Auflösung, etwa hierbei eine großzügiger Einberufungsfrist vorzuschreiben.

Die Auflösung des Vereins bedarf nach § 41S. 2 BGB einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Eine Mindestanzahl an Teilnehmenden Mitgliedern ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Beides kann jedoch im Rahmen der Vereinssatzung abweichend geregelt werden. Dabei sind sowohl leichtere als auch schwerere Anforderungen denkbar. So kann etwa eine einfache Mehrheit als ausreichend bestimmt oder aber die Zustimmung aller Vereinsmitglieder gefordert werden. Auch andere Regelungen sind möglich:

*(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung abgegebenen Stimmen und einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. [...]*

*(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dieser Beschluss ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, die frühestens nach Ablauf von vier Wochen und spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ab der ersten Mitgliederversammlung stattfinden darf, zu bestätigen, und zwar mit einer Mehrheit von wiederum drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. [...]*

Der Auflösungsbeschluss zielt darauf ab, dass der Verein seine Tätigkeit einstellt und liquidiert werden soll. Der Vereinszweck ist dann auf die Abwicklung der Vereinsangelegenheiten, insbesondere auf Abwicklung des Vereinsvermögens, gerichtet. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch die in der Auflösungsversammlung bestellten Liquidatoren.

Gemäß §§ 74 Abs. 2, 76 Abs. 2 BGB sind die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht zum Vereinsregister anzumelden. Eine Anmeldung der Liquidatoren ist nur dann entbehrlich, wenn es mit der Auflösung gleichzeitig zur Vollbeendigung des Vereins kommt, etwa wegen Vermögensanfalls an den Fiskus.

- (2) Nach § 45 BGB führt die Auflösung des Vereins zum Anfall des Vereinsvermögens an den anfallsberechtigten Empfänger. Dieser erhält das Vereinsvermögen nach Beendigung des Vereins.

Der anfallsberechtigte Empfänger wird regelmäßig im Rahmen der Vereinssatzung festgelegt, § 45 Abs. 1 BGB. Alternativ kann die Satzung die

Entscheidung auch der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zuweisen, § 45 Abs. 2 S. 1 BGB.

Grundsätzlich bestehen bei der Auswahl des anfallsberechtigten Empfängers keine rechtlichen Voraussetzungen. Allerdings ist es zur Erlangung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich, eine Bestimmung zur Anfallberechtigung in die Vereinssatzung aufzunehmen, die eine Zweckbindung hinsichtlich der gemeinnützigen Mittelverwendung sicherstellt, §§ 55 Abs. 1 Nr. 4, 61 AO.

Enthält die Satzung keine Regelung zur Anfallberechtigung, so kann die Mitgliederversammlung den Vermögensanfall an eine öffentliche Stiftung oder Anstalt beschließen, § 45 Abs. 2 S. 2 BGB. Dies gilt auch, wenn der in der Vereinssatzung benannte Empfänger zum Zeitpunkt des Anfalls nicht mehr existiert oder den Vermögensanfall ablehnt. Trifft die Mitgliederversammlung keine Entscheidung, so fällt das Vereinsvermögen gemäß § 45 Abs. 3 Alt. 2 BGB dem Bundesland zu, in dem der Verein seinen Sitz hat.

- 
- zu § 18** (1) Die Satzung soll nach § 59 Abs. 3 BGB Angaben zu Tag und Ort der Satzungserrichtung beinhalten.

Die Satzung tritt sodann mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- (2) Kommt es nachträglich zu Satzungsänderungen ist die Formulierung wie folgt anzupassen:

- |   |
|---|
| <p>(1) <i>Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am [Datum] in [Ort] beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</i></p> <p>(2) <i>Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung [Datum] in [Ort] geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</i></p> |
|---|